

Einreicher:
Ilm-Kreis
Die Landrätin

Drucksache-Nr. **021**

BESCHLUSSVORLAGE

für die 1. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2024 bis 2029

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungszweck
Kreistag	19.06.2024	öffentlich	Einbringung
Kreistag	04.09.2024	öffentlich	Beschlussfassung

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 4. Oktober 2023

Der Kreistag des Ilm-Kreises möge beschließen:

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises wird in der in der Anlage vorliegenden Fassung bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 110 Abs. 1 S. 3 und 5 ThürKO kann die Hauptsatzung des Landkreises bis zu drei Beigeordnete vorsehen, welche den Landrat vertreten. Der Landrat hat die Reihenfolge der Stellvertretung vor der Wahl zu bestimmen. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen den ehrenamtlichen in der Reihenfolge der Stellvertretung stets vor.

Gemäß § 110 Abs. 2 ThürKO können die Landkreise in der Hauptsatzung vor der Wahl regeln, dass bis zu zwei Beigeordnete hauptamtlich tätig sind.

Angesichts der Aufgabenvielfalt und zur Sicherung der Vertretung des Landrats soll mit der vorliegenden Änderung der Hauptsatzung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

gez. Petra Enders
Landrätin

Anlagen:
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 4. Oktober 2023

Der IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 4. Oktober 2023, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 8/2023 vom 17. Oktober 2023:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung des IIm-Kreises

§ 22 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Landkreis hat bis zu zwei hauptamtliche und einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Landrats bei dessen Verhinderung. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Landrat vor der Wahl. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen dem ehrenamtlichen Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.
- (2) Die hauptamtlichen Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt § 110 ThürKO.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises

Die Landrätin des IIm-Kreises kann den Wortlaut der Hauptsatzung des IIm-Kreises in der Fassung dieser Änderungssatzung im „Amtsblatt des IIm-Kreises“ bekannt machen.

Arnstadt, den

Petra Enders
Landrätin des IIm-Kreises

- Siegel -

Einreicher:
Ilm-Kreis
Die Landrätin

Drucksache-Nr. **021**

2. Entwurf

BESCHLUSSVORLAGE

für die 1. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2024 bis 2029

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungszweck
Kreistag	19.06.2024	öffentlich	Einbringung
Kreistag	04.09.2024	öffentlich	Beschlussfassung

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 4. Oktober 2023

Der Kreistag des Ilm-Kreises möge beschließen:

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises wird in der in der Anlage vorliegenden Fassung bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 110 Abs. 1 S. 3 und 5 ThürKO kann die Hauptsatzung des Landkreises bis zu drei Beigeordnete vorsehen, welche den Landrat vertreten. Der Landrat hat die Reihenfolge der Stellvertretung vor der Wahl zu bestimmen.

Gemäß § 110 Abs. 2 ThürKO können die Landkreise in der Hauptsatzung vor der Wahl regeln, dass bis zu zwei Beigeordnete hauptamtlich tätig sind.

Angesichts der Aufgabenvielfalt und zur Sicherung der Vertretung des Landrats soll mit der vorliegenden Änderung der Hauptsatzung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

gez. Petra Enders
Landrätin

Anlagen:
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 4. Oktober 2023

Der IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 4. Oktober 2023, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 8/2023 vom 17. Oktober 2023:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung des IIm-Kreises

§ 22 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Landkreis hat zwei hauptamtliche Beigeordnete. Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Landrats bei dessen Verhinderung. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Landrat vor der Wahl.
- (2) Die hauptamtlichen Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt § 110 ThürKO.

Der § 22 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Der § 23 wird ersatzlos gestrichen.

Die Nummerierung der weiteren Paragraphen ändert sich entsprechend.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises

Die Landrätin des IIm-Kreises kann den Wortlaut der Hauptsatzung des IIm-Kreises in der Fassung dieser Änderungssatzung im „Amtsblatt des IIm-Kreises“ bekannt machen.

Arnstadt, den

Petra Enders
Landrätin des IIm-Kreises

- Siegel -